

**BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/14-Parl/78

Wien, am 31. März 1978

An die  
 PARLAMENTS DIREKTION  
 Parlament  
 1017 Wien

1634 IAB  
 1978 -04- 0 6  
 zu 1727J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1727/J-NR/78, betreffend ORF-Übertragungen aus den Bundestheatern, die die Abgeordneten PETER und Genossen an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1):

Gemäß § 30 des Kollektivvertrages für das künstlerische Personal der Bundestheater sind die Mitglieder zur Mitwirkung an Hörrundfunk- oder Fernsehfunkaufzeichnungen einer Aufführung verpflichtet, wenn das Sendeunternehmen mit dem Theaterunternehmen eine Vereinbarung über die Sendung abgeschlossen hat und das Sendeunternehmen mit dem vom mitwirkenden künstlerischen Personal beauftragten Vertrauensmann (Betriebsrat) über das Ausmaß der Sendebewilligung und die Höhe der an dieses Personal zu leistenden Vergütung eine Vereinbarung getroffen hat.

Besteht schon auf Grund der zit. Bestimmung des gültigen Kollektivvertrages die Mitwirkungsverpflichtung, so enthalten darüberhinaus die einzelnen Bühnendienstverträge eine dieser Bestimmung entsprechende Klausel.

ad 2):

Damit ergeben sich aus diesen Gründen keine Schwierigkeiten. Wenn in Einzelfällen vor Vertragsabschluß des Künstlers mit den Bundestheatern Bindungen des Künstlers bestehen, die den

Künstler daran hindern, einem Sendeunternehmen die Fernsehrechte im erforderlichen Ausmaß einzuräumen, müßte dies im Verhandlungswege geklärt werden. Bisher aber hat sich dieses Problem nicht ergeben.

ad 3):

Durch einen Vertrag zwischen dem Österreichischen Bundestheaterverband (Wiener Staatsoper) und dem ORF über eine Fernsehaufzeichnung räumt der Österreichische Bundestheaterverband dem ORF das Recht ein, eine Produktion der Wiener Staatsoper - kommerziell - zu verwerten. Der Wert dieser Rechtseinräumung umfaßt die Gesamtheit aller Leistungen, die zur Durchführung eines Bühnenwerkes notwendig sind.

Wird aber einem Dritten ein Verwertungsrecht über eine Leistung eingeräumt, so ist diese Leistung auch abzugelten.

Durch den Grundsatzvertrag vom 5. März 1976 hat die Republik Österreich im Sinne der kulturellen und bildungspolitischen Aufgaben der Bundestheater gegenüber der österreichischen Bevölkerung und unter Bedachtnahme auf die erweiterte kulturelle Repräsentation österreichischen Bühnenschaffens im Ausland auf eine Abgeltung verzichtet.

